

Rudolf Henseler CSsR

P. Dr. Rudolf Henseler CSsR ist seit 1980 Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Steyler Missionare in Sankt Augustin und Lehrbeauftragter an der Universität Münster. Seit 2007 ist der Redemptorist zudem Ordensreferent der Erzdiözese Köln. Sein wissenschaftlicher Schwerpunkt liegt im Bereich des Ordensrechts.



Rudolf Henseler CSsR

Rolle und Selbstverständnis des Ordensreferenten¹

Die Figur des Ordensreferenten steht nicht im Codex, weder im alten von 1917 noch im – zuweilen auch nach 28 Jahren immer noch so genannten – neuen Codex von 1983. Die Antworten, die Sie, die Ordensreferenten der deutschen Diözesen, mir auf meine beiden Fragen nach Rolle und Selbstverständnis des Ordensreferenten zugeschickt haben, fallen so verschieden aus, dass es nicht einfach ist, sie zu vergleichen, in ein System oder gar auf einen Nenner zu bringen; sie zeigen aber auch, dass der Hauptgrund für diese Vielfalt der Antworten gerade im Fehlen einer Aufgaben- und Zuständigkeitsdefinition im CIC ist. Meine an Sie, verehrte

Ordensreferenten, gerichteten beiden Fragen betrafen einmal den Zuständigkeitsbereich Ihres Amtes und zum anderen die personelle Ausstattung. Dankenswerterweise haben die meisten Ordensreferate geantwortet: Einige so knapp, wie meine eigenen Fragen gestellt waren, andere recht bis sehr ausführlich.²

Thema und Referent haben Sie bei unserer letzten Jahrestagung im März 2010 ausgewählt – trotz meiner Bedenken: Beides ist nicht unproblematisch: das Thema nicht, weil Stefan Haering im März 2002 hier in Hünfeld bei der Jahrestagung der Ordensreferenten zur ungefähr gleichen Themenstellung bereits

einmal referierte,³ auch der ausgewählte Referent ist nicht unproblematisch, weil dieser – also ich selber – erst seit dem 1. Januar 2007 dieses Amt ausübt, und dies auch noch in eingeschränkter Weise wegen anderer (universitärer) Aufgaben. So hoffe ich, dass sich einerseits in Bezug auf das Thema bei uns allen zumindest ein gewisser Repetitions- und damit auch Lerneffekt einstellt – in der Predigt würde man von erwünschter homiletischer Redundanz sprechen – nach dem Motto: so alle 10 Jahre darf man wieder einmal über das Thema unseres eigenen Selbstverständnisses sprechen; andererseits hoffe ich in Bezug auf den ausgesuchten Referenten, dass die Kürze meiner Amtszeit (ich befinde mich nun also erst im 5. Jahr) ein wenig kompensiert wird von gewissen Kenntnissen im Ordensrecht und zudem von meiner fünfjährigen Konsultorentätigkeit bei der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens in den Jahren 1995-2000, einer Kongregation, die wir in den deutschsprachigen Ländern immer noch gern mit der Bezeichnung „Religiosenkongregation“ abzukürzen gewohnt sind.⁴

Der Ordensreferent hat seine Geburtsstunde da, wo die neuere Reflexion über die gegenseitige Beziehung zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche einsetzt. Die juristische Normierung dieser gegenseitigen Beziehungen ist nicht neu, vielmehr musste dieses Verhältnis immer schon näher geregelt werden, sei es infolge eines näheren Abhängigkeitsverhältnisses der Ordensleute vom Bischof, wie besonders bei den Instituten diözesanen Rechts und den rechtlich selbständigen Klöstern gemäß can. 615, sei es umgekehrt infolge einer

sehr weitgehenden Autonomie, wie es bei den Instituten päpstlichen Rechts der Fall ist, vor allem, wenn sie sich der Exemption erfreuen und insofern von der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs ausgenommen sind. Nach can. 134 § 1 fallen die höheren Oberen klerikaler Religioseninstitute päpstlichen Rechts und klerikaler Gesellschaften des apostolischen Lebens, welche wenigstens ordentliche exekutive Gewalt besitzen, auch unter den Begriff der Ordinarien. Und gemäß can. 596 § 2 besitzen die Oberen in den klerikalen Religioseninstituten päpstlichen Rechts über die potestas dominativa hinaus die potestas regiminis seu iurisdictionis, sowohl für den äußeren als auch für den inneren Bereich. Nach can. 397 § 2 darf der Bischof die Mitglieder von Religioseninstituten päpstlichen Rechts nur in den Fällen visitieren, die im Recht ausdrücklich genannt sind. Aber nach can. 394 § 1 im Kontext des Bischofsrechts ist der Bischof der Koordinator sämtlicher Apostolatswerke in seiner Diözese.

Gerade in den Normen des CIC/1983 über das Apostolat der Institute zeigt sich für alle Institute des geweihten Lebens die potestas episcopi als übergeordnet, und dies trotz kodikarischer Autonomiegarantie und sogar im status exemptionis. Der can. 394 hat eine Entsprechung in can. 678 des Ordensrechts:

Can. 678 § 1. Die Ordensleute unterstehen der Gewalt der Bischöfe, denen sie in treu ergebenem Gehorsam und mit Ehrerbietung begegnen müssen, in dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft. § 3. Bei der Regelung der Apostolatswerke der Ordensleute ist es erforderlich, dass die

Diözesanbischöfe und die Ordensoberen im Meinungsaustausch vorgehen.

Es würde viel zu weit führen, würde man die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischof und Ordensleuten in allen juristischen Verästelungen hier aufzeigen wollen; man müsste dafür sowohl das Bischofsrecht wie auch das Ordensrecht durchforsten; es gäbe dies ein eigenes Thema, das ich in früheren Beiträgen bereits darzustellen versucht habe, so in meinem Beitrag zur Geschichte des nachkonziliaren Ordensrechts,⁵ meinem Ordensrechtskommentar⁶ und vor allem in drei speziellen Artikeln für die Ordenskorrespondenz, deren drei Titel ich kurz nennen möchte, weil diese bereits aufzeigen, wo das Problem liegt:

- „Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemptionsbegriffs und der Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums“,⁷
- „Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden“⁸,
- „Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis Ortskirche – Ordensverbände“⁹.

Verlassen wir also das weite Feld der Geschichte der Beziehungen zwischen Ortskirche und Ordensverbänden, zwischen Bischöfen und Ordensleuten, und kommen wir zu der uns hier interessierenden Figur, dem Ordensreferenten, der genau in diesem potentiellen Spannungsfeld zwischen Diözese – Ordensleute (Stichwort „Programmierte Konflikte“) eine Schlüsselrolle spielt. Wir suchen ihn im Codex vergebens. Die Diözesankurie wird zwar in den

cc. 469-494 ausführlich normiert, aber bezüglich des Ordensreferenten: Fehlanzeige!

Lassen Sie mich vorab eine kurze Bemerkung zum Begriff des Ordensreferenten vorausschicken. So wenig wie das Ordensrecht nur das Recht der Orden regelt, sondern auch das Recht der Kongregationen, Säkularinstitute, Gesellschaften des apostolischen Lebens, der Jungfrauen, Eremiten und neuer Formen des geweihten Lebens, so ist es auch mit dem Ordensreferenten, der nicht nur der Referent der Orden oder für die Orden ist, dessen Aufgabenbereich vielmehr zumeist all jene genannten Formen umfasst, die gerade aufgezählt wurden. Der Begriff „Ordensreferent“ ist daher genauso unzutreffend wie die Begriffe Ordensrecht, Ordensleben, Ordensinstitute oder Religiosenkongregation, aber man weiß, was gemeint ist. Nun zur Sache selbst.

Wer vom Ordensreferenten sprechen möchte, der muss sich zunächst mit dem Bischofsvikar für die Ordensleute befassen. Das II. Vaticanum hat in „Christus Dominus“ das Amt des Bischofsvikars geschaffen als mögliche zusätzliche Hilfe für den Diözesanbischof (neben dem Generalvikar)¹⁰. Es steht im Ermessen des residierenden Bischofs, mehrere, einen oder keinen Bischofsvikar zu ernennen. Im Unterschied zum Generalvikar ist die potestas regiminis des Bischofsvikars territorial, personell, rituell oder sachlich begrenzt¹¹; beim Bischofsvikar für die Ordensleute haben wir folglich eine solch personelle Beschränkung vor uns. Das „Directorium Episcoporum“ aus dem Jahre 1973 behandelt den Bischofsvikar für die Ordensleute, der im lateinischen Original mit „Vicarius Episcopalis pro



Religiosorum et Religiosarum Institutis bezeichnet“ wird.¹² Der Artikel von Nikolaus Schöch über die Leitungsgewalt und die Aufgaben des Bischofsvikars für die Orden¹³ beschreibt sehr gut die Grundprinzipien der Beziehung des Diözesanbischofs und seines Bischofsvikars zu den Ordensgemeinschaften sowie die Kompetenzen, die der Bischofsvikar kraft ordentlicher, kraft stellvertretender und kraft delegierter Gewalt besitzt. Seine Aufgaben werden dort umfassend beschrieben, und auch das, was er darüber hinaus kraft Spezialmandat tun kann. Vieles, was dort über die Aufgaben und Kompetenzen des Bischofsvikars gesagt ist, gilt auch für den Ordensreferenten, wobei es jedoch – genau wie beim Bischofsvikar selbst – auf die Ernennungsurkunde ankommt, in welcher der residierende Bischof Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich genau festlegen kann und muss, so dass im einzelnen hier große Unterschiede diesbezüglich bestehen können und auch de facto bestehen. Hierzu Schöch: „Obwohl bischöfliche Beauftragte und Visitatoren keineswegs neu sind, stellt der Bischofsvikar für die Orden als solcher doch eine gewisse Neuerung dar. Er wurde erst durch das II. Vatikanische Konzil eingeführt und durch ‚Ecclesiae Sanctae‘ zu einem kirchlichen Amt im engen Sinn, qualitativ jenem des Generalvikars gleichgestellt.“¹⁴ Etwa fünf Jahre vor dem CIC/1983 hat sich das Dokument „Mutuae relationes“, das die Bischofskongregation zusammen mit der Religiösenkongregation am 14. Mai 1978 veröffentlicht hatte, mit den gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche befasst und hierfür Leitlinien herausgegeben.¹⁵ Hier wird etwa in der

Nr. 7 die Verantwortlichkeit der Episkopen für die Ordensleute betont. Danach soll der Bischof seine Herde zur Vollkommenheit führen, und zwar je nach der besonderen Berufung des einzelnen, also auch und vor allem der Ordensberufung. Und weiter in Nr. 9c: Den Bischöfen ist also auch das Amt anvertraut, für die Ordenscharismen Sorge zu tragen. Indem sie das Ordensleben fördern und schützen, erfüllen sie eine echte pastorale Pflicht, so heißt es. Damit der Diözesanbischof dieser Verantwortung nachkommen kann, empfiehlt das Dokument „Mutuae relationes“ die Bestellung eines Bischofsvikars für die Ordensleute, so in MR 54:

„Es ist angebracht, daß es in der Diözese einen Bischofsvikar für die männlichen und weiblichen Religiöseninstitute gibt, um die Zusammenarbeit mit der seelsorglichen Aufgabe des Bischofs zu gewährleisten..., dieses Amt“ – so heißt es weiter – „beinhaltet jedoch keine Oberngewalt. Es steht jedem residierenden Bischof frei, die Aufgaben dieses Amtes klar zu umschreiben und es nach reiflicher Überlegung einer geeigneten Persönlichkeit zu übertragen, die das Ordensleben gründlich kennt, schätzt und zu entfalten wünscht.

Es wird sehr empfohlen, dass bei der Ausübung dieses Amtes auch die verschiedenen Gruppen der Ordensleute beteiligt werden, Priester, Laienbrüder und Schwestern, die aber alle die erforderlichen Voraussetzungen besitzen müssen.

Der Bischofsvikar für die männlichen und weiblichen Religiöseninstitute hat also den Auftrag, bei der Erfüllung einer Aufgabe, die eigentlich und ausschließlich dem Bischof zusteht, mitzuhelfen, nämlich für das Ordensleben

in der Diözese Sorge zu tragen und es in die Gesamtpastoral einzugliedern. Daher scheint es auch wünschenswert zu sein, dass der Bischof sich in diskreter Weise mit den Ordensmännern und -frauen über den Kandidaten für das Amt des Bischofsvikars vor dessen Ernennung berät.“

Hieraus ergibt sich folgendes:

- Der eigentlich Verantwortliche ist der residierende Bischof.
- Es ist angebracht, dass der Diözesanbischof für diese Aufgabe einen Bischofsvikar bestellt.
- MR verzichtet auf eine allgemein verbindliche Beschreibung des Aufgabenbereichs dieses Bischofsvikars für die Ordensleute und lässt den einzelnen Bischöfen große Freiheit, erwartet jedoch, dass in jeder Diözese eine solche Umschreibung erfolgt.

Der CIC von 1983 hat diese Empfehlung, nämlich einen Bischofsvikar für die Ordensleute zu bestellen, nicht übernommen und – wir können dies hier schon feststellen: auch die Figur des „Ordensreferenten“ ist im CIC nicht zu finden, sie gehört zwar zum Personal der bischöflichen Kurie, nicht aber zu dem Personal der bischöflichen Kurie, von dem der CIC handelt.

Aus letzterem folgt zwingend, dass wir es hier weitgehend mit einem Bereich zu tun haben, wo die partikulare Rechtssetzung der einzelnen Diözesen maßgebend ist. Wegen dieser bewusst gewollten partikularrechtlichen Rechtssetzung ist nun aber auch der Status des so genannten Ordensreferenten in den einzelnen Diözesen sehr verschieden, wie man aus dem Vergleich der deutschen Diözesen zu ersehen vermag. Drei Hauptmodelle lassen sich erkennen:

Bischofsvikar = Ordensreferent

Da, wo der Bischofsvikar für die Ordensleute selber der Ordensreferent ist (oder umgekehrt), besitzen wir sozusagen die höchstrangige Form des Ordensreferenten. Bischofsvikar kann ein Bischof (Weihbischof) oder ein Priester sein. Der Bischofsvikar handelt mit potestas ordinaria vicaria, also mit einer stellvertretenden ordentlichen Gewalt (so in 7 Diözesen: Essen, Freiburg, Hamburg, Hildesheim, Paderborn, Rottenburg-Stuttgart und Speyer).

Bischofsvikar plus Ordensreferent

Dieses Modell – wie es etwa im Erzbistum Köln praktiziert wird – stellt dem Bischofsvikar einen Ordensreferenten zur Seite, der dem Bischofsvikar einerseits untersteht und auf seine Weisung hin handelt, andererseits ihn gegebenenfalls auch vertritt (wie es etwa in meiner Ernennungsurkunde heißt). Der Ordensreferent handelt mit potestas delegata (so in 2 Diözesen: Köln und Aachen).

Der Ordensreferent als mehr oder weniger selbständiger Leiter des Ordensreferates im Rahmen der Organisationsstruktur des Generalvikariates

Auch dieses Modell existiert unter Verzicht auf einen Bischofsvikar. Dabei kann diese Person des Ordensreferenten ein Ordenspriester oder Weltpriester sein, ein Domkapitular oder ein nichtpriesterlicher Ordinariatsrat bzw. -rätin, es gibt Ordensreferentinnen, die Ordensfrauen sind, die zum ordo virginum gehören oder aber auch zu einer neuen geistli-

chen Gemeinschaft (so in 18 Diözesen: Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Fulda, Görlitz, Limburg, Münster, Magdeburg, Mainz, München und Freising, Osnabrück, Passau, Regensburg, Trier, Würzburg.)

Das Amt, das der Ordensreferent bekleidet, ist also ein Amt der bischöflichen Kurie, das aber im CIC nicht auftaucht. Der Ordensreferent hat im Auftrag des Bischofs zu den in seiner Diözese lebenden und tätigen Ordensleuten Kontakt zu pflegen und ihnen gegenüber die bischöflichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, was aber je nach der Position des Ordensreferenten sehr unterschiedlich aussehen kann, je nachdem, ob er Bischof, Priester oder Laie ist, ob ihm gewisse hoheitliche Befugnisse zustehen oder übertragen sind (oder alles das nicht) bis hin zur Erteilung von gewissen Spezialmandaten, die der Bischof einem Generalvikar oder Bischofsvikar erteilen kann (vgl. can. 134 § 3).

Nochmals unterschieden werden kann danach, ob der Ordensreferent mehr oder weniger selbständig handelt und wie er oder sie eingebunden ist in die Organisationsstruktur eines Generalvikariates. Der Vergleich der Diözesen zeigt, dass die Zuordnung der Ordensangelegenheiten im Organisationsplan einer bischöflichen Kurie in den Diözesen nicht nur sehr unterschiedlich sein kann, sondern de facto sehr verschieden ist.

Oft hat der Ordensreferent als Hauptverantwortlicher noch einen Mitarbeiter oder meist eine Mitarbeiterin – zuweilen eine Ordensschwester –, deren Arbeit über eine reine Sekretariatsarbeit hinausgeht, da sie auch als Ansprechpartnerin der Ordensgemeinschaften wahrgenommen wird.

Da es keine allgemein verbindlichen Vorgaben für den Aufgabe- und Zuständigkeitsbereich des Ordensreferenten gibt, ist es Sache des Bischofs, diesen Verantwortungsbereich festzulegen, wie wir in MR Nr.54 sahen. Hier gibt es nun große diözesane Besonderheiten, die von der Größe eines Bistums, seinen diesbezüglichen Traditionen, aber vor allem auch von der Zahl der Ordensleute im Bistum abhängt, wobei es in Deutschland in etwa ein Nord-Süd-Gefälle gibt, entsprechend dem konfessionellen territorial nachvollziehbaren Gefälle. Die vorhandene unterschiedliche Positionierung der Ordensangelegenheiten im Organisationsplan einer Bischöflichen Kurie kann also neben traditionellen Strukturen auch darin begründet sein, dass – wie etwa in dem kleinen Bistum Görlitz – auch nur relativ wenige Gemeinschaften und Mitglieder des geweihten Lebens existieren.

Es fällt auf, dass der Zuständigkeitsbereich sowohl eines Bischofsvikars für die Ordensleute als auch eines Ordensreferenten sehr unterschiedlich sein kann und auch tatsächlich ist: So ist in Köln der besagte Bischofsvikar nur für die Ordensfrauen zuständig und kraft Spezialmandats zwar (neuerdings) auch für die Eremiten und Jungfrauen, nicht aber für die Ordensmänner, die der Hauptabteilung Seelsorge „zugeschlagen“ sind, ebenso wie auch die neuen geistlichen Gemeinschaften. So führen in Köln die weiblichen Gemeinschaften das jährliche bischöfliche Kontaktgespräch mit dem Bischofsvikar für die Ordensfrauen, die Ordensmänner dagegen mit dem Kardinal und dem Leiter der Personalabteilung. Dies mag vor allem seinen Grund in der Einbeziehung

der Ordenspriester in die Seelsorge des Erzbistums haben, so dass hier eine größere thematische Schnittmenge der Ordenspriester mit der Hauptabteilung Seelsorge als mit dem Ordensreferat besteht. Allerdings wird der Ordensreferent – in diesem Fall ich selber – zu diesem Kontaktgespräch der Ordenspriester mit dem Kardinal hinzugezogen.

Prinzipiell und in gewisser Weise maximal aber könnte der Ordensreferent für folgende Personengruppen und Aufgaben zuständig sein: für Ordenspriester, Ordensbrüder, Ordensschwwestern, also Institute des Geweihten Lebens, das heißt Religioseninstitute (entspricht Orden und Kongregationen) sowie Säkularinstitute, sodann für rechtlich selbständige Klöster, für Gesellschaften des apostolischen Lebens, für Jungfrauen und Eremiten, für neue geistliche Bewegungen und Gemeinschaften, für Mitglieder neuer Formen des geweihten Lebens, evtl. für Tertiärenvereinigungen (Drittorden), für kirchliche Vereinigungen, die auf dem Weg sind, ein Institut des geweihten Lebens zu werden, und schließlich für das weite Feld der Berufungspastoral. Wenn ich eben sagte, prinzipiell könnte dies alles zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich eines Ordensreferenten gehören, so bedeutet dies keinesfalls, dass dies immer zutrifft, wie ich am Beispiel der Erzdiözese Köln eben bereits gezeigt habe.

Dabei ist es so, dass die größte Sorge des Bischofs, Bischofsvikars/Ordensreferenten natürlich den Instituten diözesanen Rechts zu gelten hat, die der Ob-sorge des Bischofs in besonderer Weise anvertraut sind; der Bischof hat sie entweder errichtet bzw. deren Statuten approbiert; daher hat er laut Codex – zumal, wenn er Bischof des Hauptsitzes

ist (can. 595) – eine Reihe von Rechten und Pflichten in bezug auf diese Kategorie von Instituten. Hinzu kommen die rechtlich selbständigen Klöster gemäß can. 615, für die der Bischof in etwa parallele Vollmachten besitzt. Da diese rechtlich selbständigen Klöster gemäß can. 615 keine weitere Ordensinstanz mehr über sich haben, ersetzt hier die bischöfliche Oberaufsicht jene, die bei zentralistisch organisierten Verbänden ein Provinzial und General auszuüben hat. Mit den Instituten päpstlichen Rechts hat der Ordensreferent in der Regel weniger zu tun, haben diese Verbände doch bei der „Religiosenkongregation“ den zentralen Ansprechpartner. Am geringsten ist der Einfluss des Bischofs, des Bischofsvikars und des Ordensreferenten naturgemäß bei den klerikalen Orden und Kongregationen päpstlichen Rechts, erst recht, wenn sie sich obendrein der Exemption erfreuen. Die Autonomie eines jeden Institutes haben die Ortsordinarien gemäß can. 586 § 2 zu wahren und zu schützen. Die Exemption nach can. 591 entzieht die Institute der Jurisdiktionsgewalt der Ortsordinarien und unterstellt sie dem Papst oder einer anderen kirchlichen Autorität. Durch die Eigenschaft päpstlichen Rechts schließlich unterstehen diese Institute in Bezug auf die interne Leitung und Disziplin unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhls gemäß can. 593, so dass für den Bischof als dem Koordinator sämtlicher apostolischer Tätigkeiten in seinem Bistum gemäß can. 394 i.V.m. can.678 nur die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke verbleiben, wo die Ordensleute der Gewalt der Bischöfe unterstehen. Hinzu kommen



Abhängigkeiten in der Liturgie, bei anvertrauten Werken, bei übertragenen Kirchenämtern, beim Ordensmann als Kirchenrektor, Ordenspfarrer oder als Hausgeistlicher bei laikalen Religionsinstituten, bei der Verkündigung (allgemein), speziell bei Predigt, Katechese, Mission und im Schulbereich.¹⁶ Die proepiskopale Tendenz des II. Vatikanums und damit die Aufwertung von Bischofsamt und Teilkirche haben auch für die Apostolatstätigkeit der Ordensleute neue Akzente gesetzt. Mögliche Interessenkonflikte sind m. E. „programmiert“, weil bereits im Codex angelegt.¹⁷ Durch Autonomie, Exemption und der Eigenschaft, päpstlichen Rechtes zu sein, ist die Einwirkungsmöglichkeit von Bischof, Bischofsvikar und Ordensreferent in verschiedener

Autoreninfo

Siehe gedruckte Ausgabe.

Stufung jedoch eingeschränkt. Auch das nachsynodale Schreiben „Vita consecrata“ von 1996¹⁸ betont in den Nr.49 und 50 die geordnete kirchliche Gemeinschaft mit dem Bischof als Vater und Hirt der ganzen Teilkirche. Die Ordensleute sollen in voller Gemeinschaft mit dem Bischof tätig sein. Hier heißt es ausdrücklich, dass sich die Institute – bei der Koordination des Dienstes an der Universalkirche mit jenem an der Teilkirche – nicht auf die gebührende Autonomie und auch nicht auf die Exemption berufen können, die sie genießen, um

Entscheidungen zu rechtfertigen, die zu den von einem heilsamen kirchlichen Leben an eine organische Gemeinschaft gestellten Erfordernissen tatsächlich im Widerspruch stehen. Zuvor allerdings werden in der Nr.48 die Bischöfe nochmals ermahnt, die Autonomie der Institute zu wahren und zu schützen und sie werden ersucht, die Charismen des geweihten Lebens anzunehmen, indem sie ihnen in den Entwürfen der diözesanen Pastoral Raum geben, dies alles mit Verweis auf „Mutuae Relationes“.

Wir haben also gesehen, dass sowohl die personelle Ausstattung wie auch der Kompetenzbereich eines Ordensreferenten bzw. einer Ordensreferentin unterschiedlich ausgestaltet sein können und auch de facto sehr verschieden aussehen.

Unterschiedlich gestalten sich auch – je nachdem – die konkret anfallenden Arbeiten des Ordensreferenten. Hier kann unterschieden werden zwischen regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, außergewöhnlichen Aufgaben und der täglichen Büroarbeit.

Regelmäßige Veranstaltungen sind etwa das Treffen der Ordensreferenten, die Konferenz der Höheren Ordensobern und der Höheren Ordensoberinnen, die Konferenz der ausländischen Hausoberinnen, die Konferenz der AG der Ordensfrauen, der Ordensstag und Wallfahrten. Zu den außergewöhnlichen und zeitweise sehr kraft- und zeitaufwendigen Dingen zählen etwa Visitationen, seien es ordentliche oder außerordentliche, die Teilnahme an Generalkapiteln, die Schlichtung von Streitigkeiten in einem klösterlichen Verband, der Vorsitz bei Wahlen des Generaloberen/der Generaloberin. Dennoch nimmt die tägliche Büroarbeit

die meiste Zeit des Ordensreferenten in Anspruch: Briefe, Telefonbereitschaft und Telefonate, Emails; Gutachten sind zu verfassen in ordensrechtlichen Fragen, Kontakte sind zu unterhalten, Klöster sind zu errichten oder aufzuheben, Jubiläen sind zu beachten und ggf. auch dort aus solchem Anlaß ein Besuch abzustatten, die Festmesse und die Predigt zu halten. Die Wirtschaftsberichte der Klöster diözesanen Rechts und der rechtlich selbständigen Klöster nach can. 615 sind zu bewerten gemäß can. 637; Konferenzen, Wallfahrten, Ordensstage und andere (Groß-)veranstaltungen sind im Zusammenhang mit der AG der Ordensleute und deren Vorstand zu organisieren. Mit Kandidatinnen für den ordo virginum und Kandidaten für den Eremitenstand sind Gespräche zu führen und diese zu begleiten und schließlich – in Ermangelung einer communitas, in dem diese eben gerade nicht leben – deren Eignung für den Stand zu bewerten, und so die Entscheidung des Bischofs vorzubereiten. Hat der Ordensreferent über sich noch einen weisungsbefugten Bischofsvikar für die Ordensleute als Vorgesetzten, so hat er ihm nicht selten zuzuarbeiten. Ist der Ordensreferent auch noch zufällig Kirchenrechtler (mit Schwerpunkt Ordensrecht), so läuft manche überdiözesane Arbeit auf ihn zu infolge von zahlreichen Anfragen und erbetenen Auskünften, sei es von Ordensleitungen, sei es von einzelnen Mitgliedern in meist schwierigen Lebenssituationen mit rechtlicher Relevanz, wie bevorstehendem Austritt, Nachversicherung, Übertritt, Exklaustration, absentia a domo religiosa und so weiter. Der Ordensreferent erhält in den eingegangenen Antworten auf meine beiden

Fragen eine Fülle von Beschreibungen und Attributen, die ihn bzw. seine Behörde, das Ordensreferat, zusammenfassend zu bezeichnen versuchen, so z.B. als Brückenbauer, Anlauf-, Clearing- und Vermittlungsstelle, Ansprechpartner, Kontaktstelle, Gutachter, kanonistischer Berater, Integrierer in das kirchliche Leben vor Ort, Förderer von Ordensberufen, geborener Visitator usw. Es finden sich noch sehr viele andere Be- und Umschreibungen; der Phantasie ist hier keine Grenze gesetzt. Stefan Haering macht in seinem eingangs erwähnten Artikel¹⁹ darauf aufmerksam, dass man infolge der Fehlanzeige im CIC bezüglich des Ordensreferenten die Aufgabenbeschreibung des entsprechenden Dikasteriums der Römischen Kurie in analoger Weise heranziehen könne und verweist auf die Artikel 105-111 der Apost. Konstitution „Pastor Bonus“.²⁰ Die Aufgaben des Ordensreferenten, wie verschieden sie auch immer umschrieben werden, unterscheiden sich vor allem durch die je verschiedenen Verbandsformen, mit denen er es zu tun hat, nämlich die besondere Zuständigkeit, die bei rechtlich selbständigen Klöstern gemäß can. 615 und den Instituten diözesanen Rechts gegeben ist, und die relativ geringe Zuständigkeit bei Verbänden päpstlichen Rechts, besonders, wenn es sich um ein klerikales Institut handelt, nochmals gesteigert durch die Exemption, die entweder – gemäß der Regelung im CIC 1917 und gemäß can. 6 § 2 CIC/1983 wohl weiterhin in Geltung – ipso iure (bei Orden im strengen Wortsinn) gegeben ist oder aber als Privileg verliehen werden kann (so bei Kongregationen).²¹ Die Autonomie, derer sich jedes Institut gemäß can. 586 erfreut, erfordert trotz aller gestuften



Zuständigkeit des Ordensreferenten eine gewisse Zurückhaltung des Ordensreferenten, vor allem dann, wenn es um die inneren Belange eines Instituts geht. Haering sagt, dass die Liste der Tätigkeitsfelder eines Ordensreferenten, welche sich an Bestimmungen des CIC anknüpfen, vielfältig und umfangreich ist, sich aber keineswegs darin erschöpfen; nach Aufzählung weiterer Tätigkeitsfelder fragt Haering: Wo ist das Multitalent, das allen Erwartungen an einen Ordensreferenten entsprechen kann? Und er nennt sodann als unabdingbare Voraussetzungen neben wichtigen menschlichen Qualitäten wie Dialogfähigkeit, Geduld, Verständnis und Humor auch rechtliche und speziell ordensrechtliche Kenntnisse oder wenigstens die Bereitschaft, diese zu erwerben. Und er schließt mit einem Satz, den ich gerne wiederhole, und mit dem auch ich selber meinen Beitrag

beinahe abschließen möchte: „Eine Eigenschaft oder Vorraussetzung muss der Ordensreferent aber höchstpersönlich mitbringen, nämlich Sympathie für das Ordensleben und spirituelle Nähe zur *vita consecrata*, die trotz aller Unzulänglichkeit, die man in Klöstern findet (und ich füge jetzt im Jahre 2011 hinzu: trotz aller Sünden und Verbrechen, die man im Kontext der Missbrauchsfälle gerade in Klöstern entdecken musste) –, in den Ordensgemeinschaften mehr als nur verschiedene Sondertruppen im Apostolat der Kirche zu sehen fähig ist.“²² Ich füge doch noch ein eigenes Wort hinzu: De lege ferenda wäre zu wünschen, dass sowohl der Bischofsvikar für die Ordensleute als auch der Ordensreferent in einem künftigen Codex auftaucht und diese beide Rechtsfiguren dann auch tatsächlich als feste Größen im Gesetzbuch der Kirche und in der Diözesankurie erscheinen.

.....

- 1 Vortrag bei der Konferenz der Ordensreferenten der deutschen Diözesen am 31. März 2011 in Hünfeld; für den Druck durchgesehen und den Apparat ergänzt. Die Vortragsform wird weitgehend beibehalten.
- 2 Für die Sichtung, Auswertung und Systematisierung der eingegangenen Antworten danke ich der Mitarbeit der Sekretärin im Ordensreferat des Erzbistums Köln, Frau Brigitte Reinert.
- 3 Stephan Haering, Der Ordensreferent – Kirchenrechtliche Beobachtungen zu einem Amt der bischöflichen Kurie, in: OK 43 (2002) 272-282. Vgl. zur Thematik aber auch Nikolaus Schöch, Die Leitungsgewalt und die Aufgaben des Bischofsvikars für die Orden, in: *Deus Caritas*. Jakob Mayr. Festgabe – 25 Jahre Weihbischof von Salzburg, hrsg. von Hans Paarhammer, Thaur o.J. (1996) 359-379.

- 4 Zum Wandel in der Bezeichnung dieser Kongregation vgl. Rudolf Henseler, Ordensrecht, Sonderausgabe (in Buchform) des Münsterischen Kommentars (Loseblattsammlung) in Verbindung mit der Vereinigung Deutscher Ordensoberen, Essen 1998, 2. Aufl., S.129 f. bzw. Kommentar zu can. 590 Rdn 2.
- 5 Rudolf Henseler, Zur Geschichte des nachkonziliaren Ordensrechts. Übersicht, Tendenzen und Entwicklungen, Köln 1980, auch in: *Ordenskorrespondenz* 21, 1980, 257-310.
- 6 R. Henseler, Ordensrecht (Anm.4).
- 7 R. Henseler, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden..., in: *Ordenskorrespondenz* 25, 1984, 276-297.
- 8 R. Henseler, Programmierte Konflikte..., in: *Ordenskorrespondenz* 26, 1985, 17-37.

- 9 R. Henseler, Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis Ortskirche – Ordensverbände, in: Ordenskorrespondenz 30, 1989, 5-18.
- 10 Christus Dominus in: AAS 58, 1966, 673-696, hier: n.27,
- 11 vgl. can. 476 und 479 §2; warum in den cann.475-481, die über Generalvikare und Bischofsvikare handeln, nicht der Bischofsvikar für die Ordensleute überhaupt genannt, geschweige denn hervorgehoben wird, ist rätselhaft aufgrund der vorangegangenen Dokumente wie etwa „Mutuae Relationes“. Bemerkt doch etwa Schöch, Bischofsvikar, (Anm.3): „Unter den Bischofsvikaren, die nach dem Konzil bestellt wurden, nimmt jener für die Ordensleute den ersten Platz ein.“ (ebd., S.359).
- 12 De pastorali ministerio Episcoporum (Directorium Episcoporum) n.118.
- 13 Schöch, Bischofsvikar, Anm.3.
- 14 Schöch, Bischofsvikar, Anm.3, hier S.359 mit Verweis auf das MP von Papst Paul VI. „Ecclesiae Sanctae“ I,14, § 1 in: AAS 1966, 757-787.
- 15 Mutuae Relationes, AAS 70 (1978), 473-506.
- 16 Henseler, Ordensrecht (Anm.4) S.335 bzw. Komm. zu can.678 Rdn.4
- 17 Ebd. S.335 bzw. Rdn.5; vgl. den Artikel „Programmierte Konflikte..“ Anm.8
- 18 Nachsynodales Schreiben „Vita consecrata“ vom 25.3.1996, in: AAS 88 (1996) 377-486.
- 19 Haering, Ordensreferent, Anm.3, S.274
- 20 Pastor Bonus, Apost. Konst. über die Römische Kurie vom 28.06. 1988, in: AAS 80 (1988) 841-934. Die Artikel 105-111 beschreiben den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens.
- 21 Vgl. cann. 488 n.2, 615, 618 §1, alle CIC/1917. Die relativ inhaltsleere Exemtionsnorm des can.591 CIC/1983 darf – ja muss – aufgrund von can. 6 §2 CIC/1983 durch die konkreteren Normen des CIC/1917 interpretiert werden.
- 22 Haering, Ordensreferent, Anm.3, S.280f.